

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 7 (1966)

Heft: 25

Artikel: "Scheidung auf polnische Art"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1077253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Scheidung auf polnische Art»

Unter diesem Titel befasst sich Anna Andrzejewska in «Tygodnik demokratyczny» (Warschau) mit Auswirkungen einer prekären Wohnlage, bei der geschiedene Eheleute weiterhin das gleiche Zimmer teilen müssen.

Der lange Artikel beschäftigt sich namentlich mit den Verhältnissen in der Hauptstadt. Dort verhindert manchmal die Wohnung die tatsächliche Trennung rechtlich schon geschiedener Eheleute. In einer Wohnung wohnen drei Familien mit einer gemeinsamen Küche und mit einem kleinen Korridor von den Zimmern zur Küche. Ein Zimmer hatte das geschiedene Ehepaar inne, der Ehemann wohnt seit drei Jahren im Korridor zur Küche, die geschiedene Frau im Zimmer. «Eine typische Erscheinung für die geschiedenen Eheleute, die nichts verbindet, außer dem gemeinsamen Zimmer», erklärte der Ehemann. «Dies genügt, damit man die Hölle auf Erden hat...»

Beide Eheleute laufen ständig zur Polizei und zeigen einander gegenseitig an: wegen Diebstahls am gemeinsamen Eigentum, wegen Schlägereien, wegen böswilligen Schikanen usw. «Aber all das ist nicht von Interesse. Uns interessiert die Wohnungsfrage. Schon acht Jahre bin ich bemüht, diese Scheidung zu erkämpfen. Die Frau wollte sich aber nicht einverstanden erklären, da es ihr um das Zimmer geht, in welches ich seit 1945 eine Einweisung vom Wohnungsamt besitze. Sie will mich hinauswerfen. Noch vor der Scheidung hat sie mich gebeten, mich von der gemeinsamen Wohnung polizeilich abzumelden. Aber es ist ihr nicht gelungen. Die Behörden waren nicht einverstanden...»



Dass analoge Probleme auch in Ungarn bestehen, zeigt diese Karikatur aus «Ludas Matyi», Budapest. Nach der Scheidung: «Entschuldige Freund, es ist ein bisschen eng bei uns, aber ich bin eben von meiner vierten Frau geschieden worden.»

Als der Scheidungsprozess schon im Gange war, versuchte die Frau, den Mann auszuschliessen. Während seiner Abwesenheit liess sie das Schloss der Zimmertür austauschen, und so erkämpfte sie sich aus eigener Kraft das alleinige Recht auf das vorher gemeinsam bewohnte Zimmer. Die Frau wohnt seitdem im Zimmer, der Mann im Korridor zur gemeinsamen Küche aller Mieter in der Wohnung. Seitdem wartet der geschiedene Ehemann auf die Entscheidung der Behörden, damit er zu seinem Zimmer Zugang bekommt. Und dieses Provisorium dauert schon drei Jahre.

Die Berichterstatterin schreibt: «Es ist nicht schwer zu begreifen, dass in dieser Situation der Durchgangskorridor — wir wollen zufügen als Zwangsaufenthalt — zur Küche dem Teodor D. die Hölle auf Erden brachte.» Der geschiedene Ehemann ist 60 Jahre alt, er ist schwer herzkrank, nach all dem, was er auszustehen hatte. Dazu zahlt er die Mietzinse für sein eigenes Zimmer, in welchem er nicht wohnen darf.

Die juristischen Vorschriften lauten: «Die geschiedenen Eheleute behalten trotz der Scheidung ihr Recht auf den betreffenden Wohnraum...»

Der Ehemann erhielt von der Wohnungsbehörde die Erlaubnis, in seinem Zimmer eine Trennungswand aufzuziehen, da das Zimmer, das jetzt ausschliesslich von seiner ehemaligen Frau bewohnt wird, 32 Quadratmeter Fläche hat. Die Frau erklärte sich jedoch damit nicht einverstanden, und ohne ihre Zustimmung kann eine solche Trennung nicht vorgenommen werden. Die Wohnungsbehörden erklären, es sei eine schwierige Angelegenheit und der Ehemann solle vom Gericht verlangen, dass es ihm zum Zimmer Zugang verschafft. Der ehemalige Ehemann hatte schon versucht, das Zimmer durch die Zentralstelle für Wohnungsaustausch auszutauschen, aber natürlich umsonst.

Es wird im Artikel betont: «Wir müssen sagen, dass die Angelegenheit von Teodor D. gar nicht ein Einzelfall oder eine Ausnahme ist.» Ähnliche Fälle gab es auch in Posen, Krakau und Byton.

In Krakau: Ein Zimmer wurde 1952 dem Ehepaar Edward K. zugeteilt. Nach einigen Jahren liessen sie sich scheiden. Der Ehemann hatte nach der Scheidung die Frau in die Küche umgesiedelt, bewohnte aber selbst das Zimmer mit 15 Quadratmeter Fläche. Die Küche hat eine Fläche von 9 Quadratmetern. Nachher heiratete der Ehemann erneut. Er wohnte bei seiner neuen Frau (die mit ihren Eltern zusammenlebte), ohne jedoch auf das Zimmer in der alten Wohnung zu verzichten. Er brachte in seinem Zimmer seine Schwester mit deren Kind unter und liess die Türe vom Zimmer zur Küche einmauern. Dies war ein illegaler Schritt, da zu einer solchen

Umgestaltung der Wohnung die Erlaubnis der Wohnungsbehörde hätte eingeholt werden müssen. Später bekam der betreffende Mann mit seiner zweiten Frau, wieder wegen der gemeinsamen Wohnung, Schwierigkeiten. Sie beantragte die Scheidung. Das frühere Zimmer wurde jedoch erst nach längerem hin und her dem Mann entzogen.

Ein ähnlicher Fall wird aus Posen erzählt. Die geschiedenen Eheleute verlangen die Teilung der gemeinsam bewohnten Zimmer, wenn diese gross sind. Das Ministerium für Kommunalwirtschaft wird mit ähnlichen Angelegenheiten überlastet. Es ist das oberste Organ, das in Wohnungsfragen entscheiden muss, und es bekommt monatlich und durchschnittlich 1000 komplizierte Wohnungsprobleme, darunter eine beträchtliche Zahl wegen geschiedener Eheleute.

Der Buchtip

Silvius Craciunas: «Spuren der Verlorenen. Drei Mal durch den Eisernen Vorhang.» Mit einem Vorwort von Salvador de Madriaga. Zürich, Schweizer Druck- und Verlagshaus, 1962, 382 Seiten.

Der Autor dieses Buches, Sohn eines rumänisch-orthodoxen Priesters, Doktor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, gehörte zu den führenden Leuten der rumänischen Widerstandsbewegung, die von Julius Maniu, dem Präsidenten der Nationalen Bauernpartei, geleitet wurde. Ihre Ziele waren: Aufbau eines Widerstandes gegen die russische und sowjetisch-kommunistische Herrschaft sowie Organisation einer politischen Aktion, die die Rückkehr der parlamentarischen Demokratie sichern würde und der Gefahr einer Diktatur entgegentreten sollte. Silvius Craciunas schildert seine Erlebnisse in Rumänien unter der sowjetischen Herrschaft während des Aufbaus der kommunistischen Diktatur, dann seine erste Flucht aus Rumänien, seine Rückkehr aus dem Pariser Exil in die Heimat, seine Verhaftung und Folterung in den Gefängnissen der sowjetischen und rumänischen Sicherheitsdienste, seine Flucht aus dem Gefängnispital, die zweite Flucht nach Westen, nachdem er zum dritten Male den Eisernen Vorhang überquert hatte. Sein Buch ist ein Augenzeugen- und Tatsachenbericht. Zu den eindrucksvollsten Abschnitten gehören jene, in denen der Autor seine Erlebnisse aus dem Kloster vom Grabe der Heiligen Jungfrau im Dorf Vladimiresti schildert, als er sich auf der zweiten Flucht nach Westen befand. Alle geschilderten Ereignisse sind wahr und keine der Personen ist erfunden, wenn auch der Verfasser Namen, Orte und Beruf der erwähnten Personen geändert hat, um sie nicht in Gefahr zu bringen.

(KU)

*
Frank Thiess: «Plädoyer für Peking». Seewald-Verlag 1966, 308 Seiten.

Dem Autor gelang es, auf abenteuerliche Weise China zu sehen und zu bereisen. Er liess sich als Seemann bei einer Hamburger Reederei anheuern, um nicht vom Informationsamt in Peking als Tourist oder Journalist auf bestimmte Routen festgelegt zu werden. Sein Inkognito blieb für die chinesische Polizei nicht unent-